



Verwaltungsgericht Düsseldorf

Jahresbericht 2025

Rückblick und Ausblick

1. Rückblick auf 2024

Der andauernde Zustrom von Migranten in die Bundesrepublik Deutschland stellt Staat und Gesellschaft bekanntlich vor große Herausforderungen. Das von den politisch Verantwortlichen gerade im vergangenen Jahr immer wieder formulierte Ziel, die Masseneinwanderung effektiv zu begrenzen, ist 2024 nicht erreicht worden. Zwar sind die Zahlen der Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) etwas rückläufig gewesen; bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen ist aber – nach einem durch die Corona-Pandemie bedingten Einbruch – im vergangenen Jahr ein neuer Höchststand von mehr als 26.500 asylrechtlichen Eingängen zu verzeichnen, der sich auch am größten Verwaltungsgericht Düsseldorf niedergeschlagen hat: Es sind mehr als **7.320 Asylverfahren** (5.040 Klagen und gut 2.280 Eilanträge) eingegangen, eine deutliche **Zunahme von ca. 27 %** gegenüber 2023. Auf hohem Niveau blieben auch die sog. **Dublin-Verfahren mit gut 2.200 Eingängen** (1.187 Klage- und 1.017 Eilverfahren), also diejenigen Verfahren, in denen regelmäßig ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Die 111 Richter und 92 Beschäftigten und Beamten im Unterstützungsbereich müssen diesen Zuwachs ebenso schultern wie den Verfahrensanstieg in den **übrigen Rechtsgebieten**, der mit etwa **8.600 Eingängen** (davon 1.630 Eilsachen) zu Buche schlug. Insgesamt wurden am Gericht 2024 **knapp 16.000 Eingänge** erfasst, was einen **Anstieg um ca. 15 %** gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die **asylrechtlichen Eingänge** machen nahezu **46 %** aller Neuzugänge aus.

Kontakt: Pressedezernentin: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Haderlein (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klein (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Werthmann (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wildhagen (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Rosarius (Tel.: 0211 8891-3777)

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de>
Telefon: (0211) 8891-0, Fax: (0211) 8891-4000, E-Mail: pressestelle@vg-duesseldorf.nrw.de

Dem Gericht ist es gelungen, die Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr nochmals zu steigern: Mit knapp **15.000 Erledigungen** lag deren Gesamtzahl um **5,6 %** über der schon hohen Leistung von 2023 und erneut deutlich über dem Landesdurchschnitt. Bemerkenswert ist die Entwicklung im Bereich des **Asylrechts**: Hier konnte die Erledigungsleistung des Vorjahres um **16 %** übertroffen werden. Rund **6.500 Verfahren** Asylsuchender konnten beendet werden, ca. **43 %** der Gesamterledigungszahl. Asylrechtliche Klageverfahren waren zu 12,5 % erfolgreich, 3,4 % waren teilweise erfolgreich; 36,4 % der Asylklagen wurden abgewiesen, weitere knapp 21 % zurückgenommen; die übrigen Verfahren wurden auf andere Weise erledigt. 55 % der Asyl-Eilanträge blieben erfolglos und 5,4 % wurden zurückgenommen, während ca. 30,6 % ganz oder teilweise erfolgreich waren. Hauptherkunftsländer waren – wie bereits in vorherigen Jahren – Syrien, die Türkei, der Irak und Afghanistan.

Trotz der enormen Belastung hat sich die **Verfahrensdauer** nochmals verringert: Im Durchschnitt wurden nur **10 Monate** benötigt, um die Klageverfahren in den klassischen Materien wie im Asylrecht zu erledigen. Klagen von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten oder von Klägern, deren Asylanträge aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, konnten bereits nach durchschnittlich **5,5 Monaten** abgeschlossen werden. Eilverfahren dauerten je nach Fallgestaltung wenige Tage bis Wochen. Eine effiziente Arbeitsweise und vorbildliche Einsatzbereitschaft kennzeichnen das Gericht seit langem. Entsprechend gelingt es, nicht nur die asylrechtlichen Streitigkeiten zügig zu erledigen, sondern gerade auch die übrigen Verfahren in überschaubarem Zeitrahmen abzuarbeiten. Hervorzuheben ist dies, weil alle Richter neben den Asylverfahren ein beachtliches Pensum in anderen Rechtsgebieten zu absolvieren haben. Reine Asylkammern gab es am Verwaltungsgericht Düsseldorf vor 2024 nicht.

Zum **1. August 2024** ist am Gericht eine solche **Kammer** eingerichtet worden, die **ausschließlich Asylverfahren** bearbeitet. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der die Zuständigkeiten für bestimmte Herkunftsstaaten bei einzelnen Verwaltungsgerichten des Landes gebündelt wurden (sog. Asylzuständigkeitsverordnung), erhielt das Verwaltungsgericht Düsseldorf als besonders leistungs-

starkes Gericht eine zusätzliche – die 30. – Kammer. Diese ist seither in NRW für alle Klagen und Eilanträge von Staatsangehörigen des Herkunftslandes Georgien zuständig. Die in der Folge der Verordnung eingetretenen Veränderungen, nämlich die Konzentration von Herkunftsländern auf weniger Gerichtsstandorte, erforderten eine gänzliche Neujustierung der Asylzuständigkeiten im Gericht. Zudem blieb die Zahl der Rechtsschutzgesuche georgischer Asylbewerber infolge der durch den Bundesgesetzgeber Ende 2023 vorgenommenen Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland deutlich hinter den Erwartungen zurück. Der 30. Kammer wurde daher mit ihrer Errichtung auch die Zuständigkeit für das Herkunftsland Iran zugewiesen; seit dem 1. Januar 2025 ist sie ferner für die Türkei zuständig. Diese beiden Länder werden wegen der hohen Anhangs- und Eingangsbelastung auch in weiteren Kammern des Gerichts bearbeitet. Für die 30. Kammer hat das Gericht eine Vorsitzendenstelle und zwei Berichterstellerstellen sowie (im Nachgang) 1,5 Stellen im Unterstützungsbereich erhalten. Die Berichtersteller sind zwei abgeordnete Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich bereit erklärt haben, das hiesige Gericht für mehrere Jahre zu unterstützen. Ob die Intention des Ministeriums der Justiz, asylrechtliche Gerichtsverfahren in NRW zu beschleunigen, mit der Asylzuständigkeitsverordnung erreicht werden wird, bleibt einer Evaluation vorbehalten. Für das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann ein positives Zwischenfazit gezogen werden: Vom 1. August bis 31. Dezember 2024 kann die **30. Kammer folgende Erledigungszahlen** vorweisen: für das Herkunftsland Georgien 107 Erledigungen (55 Klagen und 52 Eilanträge) und für das – erheblichen Mehraufwand verursachende – Asylland Iran 14 Erledigungen (12 Klagen und 2 Eilanträge). In den Monaten Januar bis März 2025 wurden 69 Georgien-Verfahren (41 Klage- sowie 28 Eilverfahren) und 22 Iran-Verfahren (18 Klage- sowie 4 Eilverfahren) abgeschlossen. Von den erst zum Jahreswechsel übernommenen Türkei-Verfahren wurden bereits 18 Verfahren erledigt, davon 7 Klagen und 11 Eilanträge. In **Klageverfahren georgischer Asylsuchender** betrug die **Verfahrenslaufzeit** seit der Einrichtung der 30. Kammer im Durchschnitt lediglich ca. **drei Monate**; in bestimmten Fallkonstellationen wurden die Verfahren noch schneller abgeschlossen. Diese Leistung ist eindrucksvoll, nimmt man in den Blick, welcher organisatorischer und inhaltlicher Aufwand mit der Bildung neuer Kammer namentlich für die richterlichen Mitglieder verbunden war (Etablierung einer kammerinternen

Geschäftsverteilung, Einarbeitung zweier abgeordneter Richter in spezifische Rechtsfragen wie auch Befassung mit der politischen Situation der Herkunftsländer, Abstimmungsbedarf über die künftige Kammerrechtsprechung).

Die Schaffung einer neuen Asylkammer mag zur gerichtlichen Beschleunigung von Asylverfahren beitragen. Doch auch die 30. Kammer macht die Erfahrung, dass ihre Entscheidungen nicht umgesetzt werden: So werden Abschiebungen nach Georgien nur selten durchgeführt, obwohl nahezu jeder Kläger nach Abschluss des jeweiligen Eilverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig ist. Vergleichbare Erkenntnisse der Kammer bei türkischen Klägern, die nach erfolglosen Eilverfahren nicht in ihre Heimat zurückgeführt werden, teilen die übrigen acht mit der Türkei befassten Kammern des Gerichts. In den Iran erfolgen seit Jahrzehnten keine Abschiebungen. Den flächendeckend unzureichenden Vollzug asylgerichtlicher – wie ausländerrechtlicher – Entscheidungen konstatiert die Verwaltungsgerichtsbarkeit seit langem. Dass dieses Vollzugsdefizit gerade auch die sog. Dublin-Fälle betrifft, in denen Rücküberstellungen in den für das jeweilige Asylverfahren eigentlich zuständigen EU-Mitgliedstaat kaum stattfinden, dokumentiert die Dysfunktionalität des gesamten europäischen Asylsystems.

2. Ausblick auf 2025

Die Arbeit geht dem Gericht auch im laufenden Jahr nicht aus: In den ersten **drei Monaten** des Jahres haben das Gericht bereits **2.630 Asylstreitigkeiten** und ca. **2.500 Klagen bzw. Anträge** in den **übrigen Rechtsgebieten** erreicht.

Im Laufe des Jahres 2025 sind am Verwaltungsgericht Düsseldorf Entscheidungen in folgenden Rechtsstreitigkeiten von öffentlichem Interesse zu erwarten (die genauen Termine der mündlichen Verhandlungen werden in den monatlichen Terminvorschauen veröffentlicht, soweit sie derzeit noch nicht feststehen):

Krankenhausreform beschäftigt das Gericht

Gegen die Krankenhausplanung der Landesregierung wehren sich zahlreiche Kliniken vor den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten. Die Anfang April in Kraft getretene Krankenhausplanung zielt auf eine stärkere Spezialisierung bei Eingriffen mit hoher medizinischer Komplexität sowie auf eine Konzentration von

Standorten bei Einsparung von Kosten ab. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im März dieses Jahres in 17 Eilverfahren Entscheidungen getroffen; überwiegend blieben die Eilanträge von Kliniken gegen Feststellungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf erfolglos (zwei Pressemitteilungen vom 14. März 2025, 17. März 2025, 24. März 2025 und 28. März 2025). Im Laufe des Jahres 2025 ist mit Urteilen in den Klageverfahren zu rechnen.

Ausweisung des ehemaligen Deutschlandchefs der Terrorgruppe Islamischer Staat

Ein irakischer Staatsangehöriger, der unter anderem wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland – nämlich dem sogenannten Islamischen Staat – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, wendet sich mit einer Klage vor der zuständigen 27. Kammer gegen die von der Ausländerbehörde verfügte Ausweisung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Den ebenfalls erhobenen Eilantrag hat die Kammer bereits im Mai 2024 weitgehend abgelehnt (Pressemitteilung vom 13. Mai 2024). Voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte steht die Entscheidung im Klageverfahren an.

Ausweisung eines mutmaßlichen Clan-Mitglieds

Die 24. Kammer wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres über die Klage eines mutmaßlich türkischen Staatsangehörigen entscheiden, der u.a. wegen seiner Mitgliedschaft in einem libanesischen Clan aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde. Der bereits im Alter von neun Jahren Ende der 1970er Jahre nach Deutschland eingereiste Kläger ist in der Vergangenheit bereits verschiedentlich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Kammer wird zu prüfen haben, ob die Ausweisung und ggf. eine Abschiebung des Klägers vor dem Hintergrund seines langjährigen Aufenthalts und seiner familiären Bindungen, u.a. zu deutschen Staatsangehörigen, rechtmäßig ist.

Zahlreiche Untätigkeitsklagen auf Einbürgerung

Mit einigen hundert Verfahren auf Einbürgerung ist die 8. Kammer des Gerichts befasst. Im vergangenen Jahr gingen 277 Verfahren ein, von denen die Kammer bereits mehr als 150 Verfahren erledigen konnte. Bemerkenswert ist nicht nur die hohe Anzahl der Klagen auf Einbürgerung, sondern auch, dass diesen über-

wiegend keine vorherige Prüfung durch die zuständige Behörde vorausgegangen ist und dem Gericht damit die erstmalige Ermittlung des vollständigen Sachverhalts obliegt. Einigen Einbürgerungsbehörden war und ist es angesichts der enormen Zahl der Anträge nicht möglich, diese innerhalb weniger Monate zu entscheiden. Ein nicht unerheblicher Teil derjenigen, die die Einbürgerung begehren, haben daher Klage erhoben, über die nunmehr zu entscheiden ist. Angesichts der im Sommer 2024 geänderten Gesetzeslage, nach der Ausländer bereits nach fünf statt nach acht Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können, ist mit einem weiteren Anstieg der Verfahren zu rechnen.

Jugendmedienschutz: Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen gegen ausländische Anbieter von Porno-Websites, Sperrverfügung gegen Access-Provider

Die 27. Kammer des Gerichts hat mit Urteilen vom 4. April 2023 ([Pressemitteilung vom 26. April 2023](#)) entschieden, dass die Landesanstalt für Medien NRW zu Recht auf der Grundlage des Jugendmedienschutzstaatsvertrages gegenüber zwei Anbietern mit Sitz in Zypern mehrere Internetseiten mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten beanstandet und deren Verbreitung in dieser Form in Deutschland untersagt hat. Die Landesanstalt für Medien NRW hat diesen Anbietern sodann die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht, wenn sie der Untersagungsverfügung nicht nachkommen und pornografische Inhalte von ihrem Angebot entfernen oder sichergestellt wird, dass nur Erwachsene Zugang zu den pornografischen Inhalten erhalten. Gegen diese Zwangsgeldandrohungen und nachfolgend ergangenen Zwangsgeldfestsetzungen klagen die Anbieter.

Zudem begehren die Anbieter von der Landesanstalt für Medien NRW in weiteren Klage- und Eilverfahren die Aufhebung der jeweils verfügten Beanstandung und Untersagung unter Hinweis auf zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren sind auch Klagen eines großen Telekommunikationsunternehmens in seiner Eigenschaft als sog. Access-Provider anhängig, mit denen das Unternehmen geklärt wissen will, ob die Landesanstalt für Medien NRW von einem Access-Provider die Sperrung des Zugangs zu einem pornografisch ausgerichteten Internetangebot verlangen kann. Schließlich hat ein betroffener Anbieter gegen diese Sperrung des Zugangs zu den von ihm betriebenen Seiten jeweils Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt.

Amtsangemessenheit der Besoldung von Landesbeamten und Richtern im Jahr 2022

Bei der 26. Kammer sind seit Ende Februar 2025 etwa 400 Klagen von Landesbeamten und Richtern zur Amtsangemessenheit der Besoldung im Jahr 2022 eingegangen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW hatte zuvor in kurzer Zeit etwa 55.000 Widerspruchsbescheide versandt. Dagegen sind im gesamten Bundesland insgesamt ca. 1.600 Klagen erhoben worden.

Nachweis einer Masernimpfung für schulpflichtige Kinder

Nachdem das Oberverwaltungsgericht NRW bereits verschiedentlich in Eilbeschwerdeverfahren festgestellt hat, dass eine Masernimpfpflicht in Schulen nicht offensichtlich gegen Grundrechte verstößt, wird die zuständige 24. Kammer voraussichtlich im Sommer 2025 über eine entsprechende Klage von Eltern entscheiden. Hierbei wird die Kammer zu klären haben, ob ein durch die Regelungen zur Masernimpfpflicht vorliegender Eingriff in Grundrechte der Eltern und der Kinder verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Corona-Soforthilfe – Wirksamkeit von Verzichtserklärungen

In der 20. Kammer sind etwa 100 Klagen zu einer bestimmten Fragestellung im Gesamtkomplex der Corona-Soforthilfen anhängig. Diese Finanzhilfen waren im Frühjahr 2020 Solo-Selbständigen und kleinen Unternehmen zur Abmilderung der pandemiebedingten Folgen ausbezahlt worden. In späteren Rückmeldeverfahren, in denen die Empfänger Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum machen mussten, erklärten zahlreiche Kleinunternehmer durch Ankreuzen eines Feldes im Formular, keinen Liquiditätsengpass gehabt zu haben und die Soforthilfe deshalb nicht in Anspruch zu nehmen. Gegen die nachfolgende Rückforderung der Soforthilfe haben ca. 100 Empfänger Klagen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben. Nachdem das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im November 2024 Entscheidungen in vergleichbaren Verfahren getroffen hatte, ist die Wirksamkeit der formularmäßigen Verzichtserklärungen Gegenstand zweier Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW. Da diese Urteile in den nächsten Monaten zu erwarten sind, hat die am hiesigen Gericht zuständige 20. Kammer die Entscheidungen in ihren Klageverfahren zurückgestellt.

Ratsfraktion DIE LINKE klagt wegen Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Opern-Neubau in Düsseldorf

Die Ratsfraktion DIE LINKE und zwei Mitglieder der Fraktion haben gegen den Oberbürgermeister sowie den Rat der Stadt Düsseldorf Klage erhoben hinsichtlich zweier Ratsbeschlüsse in der Sitzung vom 27. Juni 2024. Gegenstand dieser Beschlüsse war der Standort des Opern-Neubaus. Die Kläger machen im Wesentlichen geltend, sie seien später als andere Fraktionen und zudem nicht rechtzeitig über die Beschlussvorlagen informiert worden. Auch sei keine ordnungsgemäße Einbindung der zuständigen Ausschüsse erfolgt. Eine Entscheidung der zuständigen 1. Kammer des Gerichts ist im Laufe des Jahres zu erwarten.

Nachbarklage gegen Tierschutzzentrum

Gegen die Erteilung eines bauplanungsrechtlichen Vorbescheids zugunsten eines Tierschutzvereins klagt ein Nachbar bei der 9. Kammer des Gerichts. Sein Grundstück liegt ebenso wie die Grundstücke des Tierschutzvereins in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet. Danach sind in dem Gebiet Bauten zulässig, die den Anstaltszwecken der Diakonie dienen. Auf dem maßgeblichen Grundstück soll ein Tierheim bzw. Tierschutzzentrum entstehen. Zu dem Bauvorbescheid gehört ein Kooperationsvertrag zwischen dem Tierschutzverein und der Bergischen Diakonie Aprath. Danach soll das geplante Tierschutzzentrum der Bergischen Diakonie u.a. für fachlich begleitete ergotherapeutische Maßnahmen psychisch kranker Klienten dienen. Zusätzlich soll älteren Menschen, die vor einem Umzug in eine Pflegeeinrichtung der Bergischen Diakonie stehen, die Möglichkeit angeboten werden, ihr Haustier im Tierschutzzentrum unterzubringen. Der Kooperationsvertrag wurde inzwischen seitens der Bergischen Diakonie Aprath gekündigt. Über das Kündigungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren vor dem Landgericht anhängig. Die Nachbarklage wird am 15. Mai 2025 mündlich verhandelt.

Wohnbebauung nahe Galvanik-Betrieb?

Der Eigentümer eines Grundstücks in Mülheim-Saarn, das derzeit noch mit Betriebshallen und Bürogebäuden bebaut ist, möchte auf diesem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser errichten. Seine entsprechende Bauvoranfrage lehnte die

Stadt Mülheim an der Ruhr im April 2024 u.a. mit der Begründung ab, das Wohnbauvorhaben solle mit nur etwa 20 m Entfernung innerhalb des störfallrechtlichen Sicherheitsabstands zu einem Galvanik-Betrieb verwirklicht werden; eine Abwägung der betroffenen Belange habe ergeben, dass ein Unterschreiten dieses Abstands auch nicht ausnahmsweise vertretbar sei. Nach einem Ortstermin im Mai soll die mündliche Verhandlung vor der zuständigen 9. Kammer in der Jahresmitte stattfinden.

Rechtmäßigkeit einer Weisung der Kommunalaufsicht

Ebenfalls vor der 9. Kammer klagt die Stadt Monheim gegen das Land Nordrhein-Westfalen gegen eine kommunalaufsichtsrechtliche Weisung des Landrates des Kreises Mettmann, ihm alle Entwürfe von Entscheidungen zur Befreiung eines Bauherrn von den Festsetzungen in Bebauungsplänen bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen. Der Landrat hat die Weisung damit begründet, dass die Stadt Ende 2023 eine Baugenehmigung sowie zehn Befreiungen und drei Abweichungen zum Um- bzw. Neubau von Einzelhandelsbetrieben, Büros und einer Garage im Stadtteil Baumberg erteilt hat, obwohl sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf als auch er selbst im Vorfeld erhebliche rechtliche Bedenken geäußert hatten; im Nachgang habe die Stadt sich geweigert, eine von ihm für erforderlich erachtete Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen, ebenso wie teilweise rechtswidrige Befreiungen zurückzunehmen.

Verbot des „Hahneköppens“ in Solingen

Gegenstand eines Verfahrens, in dem die 23. Kammer voraussichtlich Ende Juni verhandeln und entscheiden wird, ist eine Allgemeinverfügung der Stadt Solingen vom 8. August 2024, mit der im Stadtgebiet von Remscheid, Solingen und Wuppertal untersagt wird, Tiere zu töten und deren Kadaver im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zu verwenden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hatte die Stadt Solingen zum Erlass der Untersagungsverfügung angewiesen und dies damit begründet, dass das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund nach dem Tierschutzgesetz unzulässig ist. Die Durchführung der Brauchtumsveranstaltungen werde nicht verboten, sondern lediglich an die Nutzung einer Tierattrappe geknüpft.

Die Allgemeinverfügung zielt vor allem auf den aus dem 15. Jahrhundert stammenden und unter anderem im Bergischen Land verbreiteten Brauch des

„Hahneköppens“. Dabei handelt es sich um einen z.B. bei Dorffesten ausgetragenen öffentlichen Wettbewerb, bei dem es darum geht, einem vorher geschlachteten und kopfüber in einem Korb aufgehängten Hahn den Kopf abzuschlagen. Die Teilnehmer, deren Augen verbunden sind, führen mit einem Säbel oder Degen jeweils einen Schlag aus und werden dabei durch Zurufe des Publikums gesteuert. Wem der entscheidende Schlag gelingt, wird damit für ein Jahr Hahnenkönig eines Dorfes, einer Hofschaft oder eines Vereins.

Zwei Vereine aus Solingen, die seit 1929 derartige Hahneköpp-Wettbewerbe veranstalten, machen mit ihrer Klage geltend, kein Tier werde primär zur Nutzung in einer Brauchtumsveranstaltung getötet. Aufgrund früherer Kampagnen der Tierschutzorganisation PETA habe man sich in den letzten Jahren mit dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf eine Regelung verständigt, die Tierschutz und Brauchtumpflege miteinander verbinden soll. Dazu habe gehört, dass zum Hahneköppen ein Hahn verwendet werde, der nicht zu diesem Zweck, sondern aus Alters- oder Krankheitsgründen ohnehin getötet würde. Der Hahn werde fachkundig geschlachtet und später verfüttert. Diese Auflagen des Veterinäramts seien stets beachtet worden.

Folgen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Griechenland für Asylverfahren in Deutschland

In zahlreichen Kammern des Gerichts sind Asylverfahren anhängig, in denen Klägern bereits in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, die nach Deutschland weitergereist sind und hier Asylanträge gestellt haben. Nach Griechenland können sie nach bisheriger Rechtsprechung nicht zurückkehren, weil ihnen dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta drohen würde. Im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2024 hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteile vom 24. März 2025 in drei Verfahren entschieden, die jeweilige Entscheidung der griechischen Behörden zur Flüchtlingsanerkennung sei durch deutsche Behörden und Gerichte zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung muss nun durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einer Vielzahl anhängiger Klageverfahren umgesetzt werden.

3. Partnerschaft zwischen den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Warschau

Anfang Oktober 2024 haben der Präsident des Woiwodschaft Verwaltungsgerichts Warschau, Herr Wojciech Mazur, und der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Prof. Dr. Andreas Heusch, im Beisein der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Daniela Brückner, in Warschau eine „Gemeinsame Erklärung über eine Partnerschaftliche Zusammenarbeit“ unterzeichnet. Damit haben beide Gerichte eine neue Gerichtspartnerschaft begründet.

Die beiden Gerichte streben einen vertieften Austausch an, um das Rechtssystem und die Gerichtsverwaltung des jeweils anderen Partners näher kennenzulernen und zu verstehen sowie einen vertrauensvollen, kollegialen Austausch zwischen beiden Gerichten herzustellen. In diesem Rahmen ist ein erster Besuch einer polnischen Delegation in Düsseldorf im Oktober 2025 geplant.



Die Präsidenten der Verwaltungsgerichte Warschau (links) und Düsseldorf (rechts) sowie die Staatssekretärin

Düsseldorf, im April 2025

Die Pressestelle des Verwaltungsgerichts